

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U+sAlexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzender	Frank Körner
Geschäftsstelle	Birgit Pietrek – II C 1.10/V
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	LschulB@senbjf.berlin.de
Datum	28.03.2020

Stellungnahme zur Anhörung zum Rahmenlehrplan (Teile A und B) der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)

Der Landesschulbeirat Berlin hat den Rahmenlehrplan (Teile A und B) der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) zur Vorlage erhalten. Allen Mitgliedern des Gremiums wurden die Unterlagen mit der Sitzungspost zugeschickt und es wurde um schriftliche Stellungnahme bis zum 25. März 2020 gebeten, da die Sitzung des Landesschulbeirates am 18. März 2020 ausgefallen ist.

Die IHK Berlin hat als Einzige hierzu Anmerkungen gemacht. Die entsprechende Stellungnahme liegt in der Anlage anbei. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.



KOMMENTIERUNG DER IHK BERLIN

Entwurf der Rahmenlehrpläne für den Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 18.03.2020

Die IHK Berlin begrüßt die Bündelung der Bildungsgänge „Berufsqualifizierender Lehrgang (BQL)“, „Einjährige Berufsfachschule (BFS)“ und „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)“ sowie die Transparenzsteigerung des Berliner Übergangssystems, die mit der Etablierung der „Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung“ als Regelangebot einhergehen.

Grundsätzliche Anmerkungen

- Es gilt die gemeinsame Stellungnahme der Wirtschafts- und Sozialpartner zur Verordnung zur Einführung der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung vom 28.02.2019. Zentrale Grundsätze können aus den **allgemeinen Bemerkungen der beigefügten Stellungnahme** entnommen werden. Die wichtigsten Punkte sind im Nachfolgenden nochmals ausgeführt und ergänzt:
 - Ziel des Bildungsgangs sollte sein, noch **nicht ausbildungsreife Schulabsolventen** in den Fokus zu nehmen, diese zielgerichtet auf die Duale Ausbildung vorzubereiten und im Anschluss in Duale Ausbildung zu überführen. Alle ausbildungsreifen Personen sollten hingegen nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule vorrangig auf direkte Einstiege in Duale Ausbildung orientiert werden. **Die Anmeldung für IBA über das EALS sollte erst nach Ausbildungsbeginn**, d.h. ab dem 1. September erfolgen.
 - Berliner OSZ sollten weiterhin die Möglichkeiten bieten, **einen nicht vorhandenen (ersten) Schulabschluss** oder die Hochschulreife zu erwerben. In allen anderen Fällen kann ein Schulabschluss über den zweiten Bildungsweg oder während der dualen Ausbildung erworben werden. Die Verbesserung vorhandener allgemeinbildender Schulabschlüsse sollte zukünftig nur in definierten Ausnahmefällen Aufgabe der Berliner OSZ sein.
 - Um die Orientierung auf Duale Ausbildung konsequent umzusetzen, sollte der **Bildungsgang in Struktur, Organisation und Lerninhalten stärker betrieblich als schulisch gestaltet** werden, d.h. als Ganztagsformat mit regelmäßigen intensiven Phasen in betrieblicher Praxis und ohne Anspruch auf schulische Ferienzeiten.
 - Eine **effektive Bildungsbegleitung** wirkt sich erfolgssteigernd aus und sollte daher fester Bestandteil des Bildungsgangs sein, als reguläre Stellen finanziert und regelmäßig evaluiert sowie durch prozessbegleitende Unterstützung durch die Jugendberufsagentur flankiert werden.
 - Zielorientierte Durchführung und klare Anschlussorientierung des Bildungsgangs sollten zu jeder Zeit im Fokus stehen. Um die Anschlussorientierung des Bildungsgangs auch in Zukunft



erheben und evaluieren zu können, müssen auch nach der Etablierung als Regelangebot konsequent **Anschluss- und Abschlussquoten erhoben und transparent gemacht werden.**

- Die im Vergleich zur Verordnung **stärkere Ausdifferenzierung unterschiedlicher Bedarfe der heterogenen Zielgruppe in den Rahmenlehrplänen**, und insb. die **Aufnahme der Sprachbildung als Querschnittskompetenz sowie die Einstellung von Sprachkompetenzbegleitern für Geflüchtete** sind begrüßenswert.
- Wichtig bleibt es, die **Voraussetzung für Praktikumsbetriebe auch formal in der entsprechenden Verwaltungsordnung auf ausbildungsinteressierte Unternehmen auszuweiten**. Hierfür muss die Verwaltungsordnung angepasst werden.
- Im Sinne der Wirtschaft ist die deutliche **Aufwertung des Praktikums** durch Einführung einer bewerteten betrieblichen Lernaufgabe, deren erfolgreiche Erstellung und Präsentation „eine zentrale Voraussetzung für das Bestehen des Bildungsgangs“ ist, begrüßenswert (vgl. IBA-RLP Teil A, S. 7, letzter Abschnitt sowie S. 24f.). Diese Verzahnung von theoretischen Lehrinhalten mit betrieblicher Praxis muss mit Leben gefüllt und kontinuierlich daraufhin evaluiert werden, ob die praktischen Lernziele und die damit einhergehende praxisnahe Vorbereitung auf die Duale Ausbildung tatsächlich erreicht werden.
- Ein systematischer Aufbau der für das jeweilige Berufsfeld relevanten **digitalen Kompetenzen** findet sich bislang in den Rahmenlehrplänen nur unzureichend wider und sollte noch entsprechend in die Rahmenlehrpläne an geeigneten Stellen definiert und integriert werden. Die Nutzung von IBA-Digital sollte weiter ausgebaut und über die gesamte Teilnahmedauer systematisch eingebunden werden.
- Es muss ein erklärtes Ziel der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung sein, auch **unterjährig einen Übergang von IBA in eine Duale Ausbildung** zu ermöglichen und explizit zu unterstützen. Bestehende Best Practices für einen unterjährigen Übergang sollten aufbereitet und Anderen zur Verfügung gestellt werden.

Kommentierung des Rahmenlehrplans A

Seite	Anmerkungen, ggf. Formulierungsvorschläge
S. 3, Abs. 1	„Sie dient der Integration von Schülerinnen und Schülern in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, die nach Abschluss der 10. Jahrgangsstufe noch keinen Ausbildungsplatz bekommen haben und nicht ausbildungsreif sind. “
S. 4, 1.3	„In die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung werden Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Beendigung der Sekundarstufe I aufgenommen.“ ... „Der Bildungsgang IBA setzt keine Eingangsstandards voraus.“



Anmerkung:

Ziel des Bildungsgangs IBA sollte sein, noch nicht ausbildungsreife Schulabsolventen in den Fokus zu nehmen, diese zielgerichtet auf die Duale Ausbildung vorzubereiten und im Anschluss in Duale Ausbildung zu überführen. Alle ausbildungsreifen Personen sollten hingegen nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule vorrangig auf direkte Einstiege in Duale Ausbildung orientiert werden. Für ausbildungsreife Schulabgänger, die nach Ausbildungsstart noch keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden konnten, existiert u.a. der subsidiäre, betriebsintegrierte Bildungsgang „Berliner Ausbildungsmodell (BAM)“.

S. 3, letzter Absatz „Im Rahmen des IBA-Bildungsgangs können auch schulische Abschlüsse von der Berufsbildungsreife (BBR) über die erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR) bis zum Mittleren Schulabschluss (MSA) nachgeholt werden.“

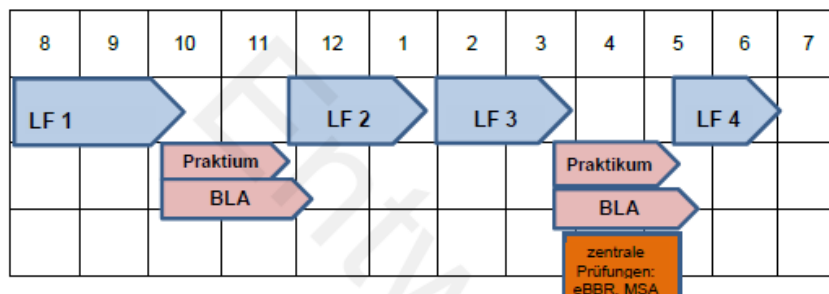
S. 8, Abs. 4 „Das in dem Plan verankerte didaktische IBA-Konzept ermöglicht einen bestmöglichen beruflichen Anschluss und ggf. zusätzlich einen (höheren) Schulabschluss.“

Anmerkung: Einen ersten Schulabschluss - Nachholen der Berufsbildungsreife (BBR) – zu ermöglichen ist richtig und wichtig. Die bisherige Praxis zeigt jedoch, dass häufig neben einer Anschlussorientierung der Erwerb eines nächsthöheren Schulabschlusses im Rahmen des Bildungsganges im Vordergrund steht. Der Mittlere Schulabschluss (MSA) kann auch mit erfolgreicher Dualer Ausbildung oder auf dem zweiten Bildungsweg erreicht werden und sollte daher nur in klar definierten Ausnahmefällen ermöglicht werden.

S. 7, Abs. 3 „Dabei können die ausgedehnten Praktika, die bis zu einem Viertel des Schuljahres umfassen, entweder als mehrwöchige Blockpraktika oder als Praktika mit unterschiedlich vielen Schulankertagen organisiert werden. **Praxisphasen können in Abstimmung mit den Praktikumsunternehmen flexibel eingesetzt werden.**“

S. 14, Schaubild 2

Berufsfeldbezogene Lernfelder (IBA-LF) – Option zur Unterrichtsplanung



S. 16, Abs. 3 „Die Arbeitsfelder C und D umschließen die betrieblichen Praktika und fallen daher in den zeitlichen Kontext der von den Schulen individuell vorgesehenen Praktikumsintervalle. **Praxisphasen können in Abstimmung mit den Praktikumsunternehmen flexibel eingesetzt werden.**“



Anmerkung: Arbeitsfelder C und D = einen passenden Praktikumsplatz akquirieren sowie das Praktikum durchführen und reflektieren. Praktikumsphasen sollten für Praktikumsunternehmen im Rahmen der IBA-Laufzeit flexibel einsetzbar sein, d.h. zum Beispiel auch in den Schulferien. So wird ermöglicht, dass Unternehmen im Jahresverlauf mehreren IBA-Teilnehmern einen Praktikumsplatz anbieten können. Dies ist nach der aktuellen Fassung möglich, sollte aber verdeutlicht und mit den Unternehmen bestmöglich abgestimmt werden. Um die Orientierung auf Duale Ausbildung konsequent umzusetzen, sollte sich die Beschäftigungszeit an der betrieblichen Praxis orientieren.

-
- S. 9, Abs. 2 „Wenn ein ~~sonderpädagogischer Förderbedarf~~ deutliches, begründetes Kompetenzdefizit vorliegt und ein zweites Jahr zu einem erfolgreichen Aufbau der beruflichen Anschlussfähigkeit notwendig ist, kann eine Verlängerung von IBA um ein Jahr beantragt werden (vgl. IBA-Verordnung).“

Anmerkung: Die Option auf eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr in IBA sollte nicht nur Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf offenstehen, sondern nach Einschätzung der Praktiker aus den OSZ allen Teilnehmern mit deutlichen und begründeten Kompetenzdefiziten ermöglicht werden. Personen, die durch ihre Teilnahme einen höheren Schulabschluss erworben haben, sollte die Teilnahme an einem zweiten Jahr der IBA weiterhin nicht möglich sein.

-
- S. 16, Abs. 4 „Das Arbeitsfeld E ~~soll~~ **wird** nicht erst gegen Schuljahresende im Unterricht bearbeitet **werden**. Vielmehr ~~sollten~~ **werden** die Bemühungen um den beruflichen Anschluss – möglichst in Form eines betrieblichen Ausbildungsplatzes – ~~bereits im ersten Halbjahr bei der Vorbereitung auf das erste Betriebspraktikum einsetzen~~ **ab Teilnahmebeginn kontinuierlich unterstützt und beratend begleitet**. Sie prägen als Maxime das gesamte Schuljahr. **Durchlässigkeit im Sinne eines direkten Übergangs in betriebliche Ausbildung wird während der IBA-Laufzeit explizit gefördert und unterstützt.**“

Empfehlung: Das Arbeitsfeld E = eine Anschlussperspektive realisieren. Das vorrangige Ziel bei der Anschlussvermittlung muss die Vermittlung in Duale Ausbildung bzw. Berufstätigkeit sein. Ein direkter Übergang in Duale Ausbildung bei Eignung und Möglichkeit auch bereits während der IBA-Laufzeit ermöglicht und aktiv unterstützt werden.

-
- S. 24, Abs. 1 „Im Fach „Planung des beruflichen Anschlusses“ (PbA) werden die persönlichen Stärken und Interessen, Handlungspotenziale und berufsfeldbezogenen Neigungen der Schülerinnen und Schüler **in Orientierung an die bestehenden Arbeitsmarktbedarfe** präzise herausgearbeitet und anschlussorientiert weiterentwickelt.“

-
- S. 24, Abs. 1 „Auf Basis der aus der Sekundarstufe I dokumentierten Stärken sowie aus anderen Kompetenzfeststellungen wird die Berufswegeplanung weiterentwickelt. Der

Berufswegeplan greift die von dem zuständigen BSO-Team im Beratungsprotokoll zur Berufsanschlussperspektive zusammengefassten Beratungsinformationen und -empfehlungen auf. **Es erfolgt eine zielgruppengerechte, auf den Kompetenzfeststellungen basierte Einmündung in die IBA-Berufsfelder.“**

Kommentar: Ziel muss eine zielgerichtete Einmündung in IBA-Berufsfelder auf Basis der individuellen Kompetenzen und Potenziale und nicht eben auf Basis von Wohnortnähe und Entscheidungen des sozialen Umfelds sein.

Kommentierung des Rahmenlehrplans B

Seite	Anmerkungen, ggf. Formulierungsvorschläge
S. 4, Abs. 6	<p>„Die Kompetenzbeschreibungen in allen Rahmenplänen für den berufsfeldübergreifenden Unterricht stellen Standards dar. Sie sind für alle fünf berufsfeldübergreifenden Fächer auf vier unterschiedlichen Kompetenzstufen formuliert. Dies ermöglicht, die Lernausgangslagen zu erheben, darauf aufbauend einen Lernwegeplan festzulegen und ihn mit den Schülerinnen und Schülern umzusetzen. Somit ist eine kontinuierliche Kompetenzeinschätzung (selbst oder fremd) transparent möglich und Zielgruppen für einen direkten Übergang in betriebliche Ausbildung werden identifiziert.“</p> <p><i>Kommentar: Es muss ein <u>direkter Übergang in Duale Ausbildung bei Eignung und Möglichkeit auch bereits während der IBA-Laufzeit ermöglicht und aktiv unterstützt werden.</u></i></p>

STELLUNGNAHME

Verordnung zur Einführung der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung in Berlin

Mit der Mantelverordnung (Mantel-VO) sollen die Schulversuche „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)“ und „FOS 13“ zum Schuljahr 2019/20 in die Regelform überführt werden. Mit der Änderung des Schulgesetzes im Dezember 2018 sind hierfür die notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden. Den Berliner Wirtschaftsorganisationen (IHK, HWK, UVB und Vfb) wurde Gelegenheit gegeben sich zu dem o.g. Verordnungsentwurf zu äußern und kommen diesem Angebot in einer gemeinsamen Stellungnahme gern nach.

Allgemeine Bemerkungen

Die Berliner Wirtschaftsorganisationen begrüßen die Bündelung der Bildungsgänge „Berufsqualifizierender Lehrgang (BQL)“, „Einjährige Berufsfachschule (BFS)“ und „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)“ sowie die Transparenzsteigerung des Berliner Übergangssystems, die mit der Etablierung der „Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)“ als Regelangebot einhergehen. Ebenfalls ist die Absicht zu begrüßen, das Bildungsangebot stärker auf Anschlüsse in Berufsausbildung auszurichten.

1. Ziel des Bildungsgangs IBA sollte sein, noch nicht ausbildungsreife Schulabsolventen in den Fokus zu nehmen, diese zielgerichtet auf die Duale Ausbildung vorzubereiten und im Anschluss in Duale Ausbildung zu überführen. Alle ausbildungsreifen Personen sollten hingegen nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule vorrangig auf direkte Einstiege in Duale Ausbildung orientiert werden. Die Anmeldung für IBA über das EALS sollte erst nach Ausbildungsbeginn erfolgen - zumindest zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als Februar - und damit sachlich und zeitlich nachrangig zur dualen Ausbildung. Jugendliche haben mittlerweile bis September / Oktober hinein noch gute Chancen auf einen (unter Umständen auch wieder) freien Ausbildungsplatz. Das EALS kann und sollte von der Bedarfsplanung für die OSZ entkoppelt werden, in dem die Kapazitäten o.g. Bildungsangebote in Orientierung an den Zahlen besetzter Plätze des Vorjahres kalkuliert werden.
2. Berliner OSZ sollten weiterhin die Möglichkeiten bieten, einen nicht vorhandenen (ersten) Schulabschluss oder die Hochschulreife zu erwerben. In allen anderen Fällen kann ein Schulabschluss über den zweiten Bildungsweg oder während der dualen Ausbildung erworben werden. Die Verbesserung vorhandener allgemeinbildender Schulabschlüsse sollte zukünftig nur in definierten Ausnahmefällen Aufgabe der Berliner OSZ sein. Eine konsequente Anschlussorientierung ist eine neue Aufgabe für pädagogische Fachkräfte, die es bisher gewohnt sind, auf Schulabschlüsse hin zu beschulen. Dieses Fachpersonal muss sich - wie auch die Schülerinnen und Schüler - in der Ausbildungsvorbereitung künftig zu 100 Prozent auf gelingende Übergänge in betriebliche Anschlüsse konzentrieren können.

3. Um die Orientierung auf Duale Ausbildung konsequent umzusetzen, sollte der Bildungsgang in Struktur, Organisation und Lerninhalten stärker betrieblich als schulisch gestaltet werden, d.h. als Ganztagsformat mit regelmäßigen intensiven Phasen in betrieblicher Praxis und ohne Anspruch auf schulische Ferienzeiten.
4. Eine effektive Bildungsbegleitung wirkt sich erfolgssteigernd aus und sollte daher fester Bestandteil des Bildungsgangs sein, als reguläre Stellen finanziert und durch prozessbegleitende Unterstützung durch die Jugendberufsagentur flankiert werden.
5. Zielorientierte Durchführung und klare Anschlussorientierung des Bildungsgangs sollten zu jeder Zeit im Fokus stehen. Um die Anschlussorientierung des Bildungsgangs auch in Zukunft erheben und evaluieren zu können, müssen auch nach der Etablierung als Regelangebot konsequent Anschluss- und Abschlussquoten erhoben und transparent gemacht werden.
6. Angebotene Berufsfelder und Aufnahmekapazitäten müssen auch nach den Bedarfen des Arbeitsmarktes geplant und evaluiert werden.

Zu den einzelnen Inhalten der Verordnung

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Ziel und Dauer der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsfelder

(1) Die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung wird gemäß § 29 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes an Berufsschulen durchgeführt. Sie bereitet Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor. Der Bildungsgang dauert in der Regel ein Schuljahr. Er gliedert sich nach Berufsfeldern. Er kann in Vollzeit- oder Teilzeitform durchgeführt werden. Für das Erreichen des in Satz 1 genannten Bildungsziels wird eine berufliche Grundbildung mit hohen fachpraktischen Anteilen vermittelt. Zusätzlich ist der Erwerb der Berufsbildungsreife und der erweiterten Berufsbildungsreife möglich. Im Vollzeitbildungsgang kann zudem der mittlere Schulabschluss erworben werden.

Empfehlung: Die Wirtschaftsorganisationen unterstützen, dass im Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)“ der Erwerb des ersten Schulabschlusses – Nachholen der Berufsbildungsreife (BBR) – möglich ist, um so den Fokus auf einen gelingenden Übergang in eine Duale Berufsausbildung zu stärken. Die bisherige Praxis zeigt jedoch, dass bei vielen OSZ neben einer Anschlussorientierung der Erwerb eines nächsthöheren Schulabschlusses im Rahmen des Bildungsganges im Vordergrund steht. Der Mittlere Schulabschluss (MSA) kann auch mit erfolgreicher Dualer Ausbildung oder auf dem zweiten Bildungsweg erreicht werden und sollte daher nur in durch die Verordnung klar definierten Ausnahmefällen ermöglicht werden. Die Kapazitätsplanung (Anzahl an Plätzen und Berufsfelder) hat Steuerungsfunktion und sollte die Bedarfe des Arbeitsmarkts widerspiegeln und daraufhin regelmäßig evaluiert und angepasst werden.

Teil 2 Bildungsgang in Vollzeitform, Kapitel 1 Aufnahme, Berufsfeldwechsel, Verlängerung

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufnehmen, sind berechtigt, in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der allgemeinbildenden Schule den Bildungsgang zu besuchen.

Empfehlung: Ziel sollte es sein, lediglich nicht ausbildungsreife Jugendliche in den Bildungsgang aufzunehmen. Allen ausbildungsreifen Jugendlichen sollten vorrangig direkte Übergänge in Duale Ausbildung ermöglicht werden. Diejenigen, die auch nach Ausbildungsstart noch keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden konnten, werden durch die JBA beraten oder ihnen steht z.B. das Berliner Ausbildungsmodell als subsidiär konzipiertes, betriebsintegriertes Bildungsangebot zur Verfügung.

Teil 2 Bildungsgang in Vollzeitform, Kapitel 1 Aufnahme, Berufsfeldwechsel, Verlängerung

§ 6 Verlängerung

(1) Stellt sich am Ende des ersten Halbjahres insbesondere aufgrund

1. erforderlichen sonderpädagogischen Förderbedarfs oder

2. unzureichender Deutschkenntnisse bei Schülerinnen und Schülern, die bisher weniger als zwei Jahre eine deutschsprachige Regelklasse besucht haben,

heraus, dass das Ziel des Bildungsgangs innerhalb eines Schuljahres nicht erreicht werden kann, ist die Verlängerung des Bildungsgangs um ein weiteres Schuljahr auf Antrag möglich. Im Fall nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. ...

(2) Die Teilnahme an einem zweiten Jahr der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung auf Antrag ist auch möglich, wenn sich am Ende des Bildungsgangs herausstellt, dass die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen das Ziel des Bildungsgangs nicht erreichen wird. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Empfehlung: Die Option auf eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr in IBA sollte nicht nur Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf offen stehen, sondern nach Einschätzung der Praktiker aus den OSZ allen Teilnehmern mit deutlichen und begründeten Kompetenzdefiziten ermöglicht werden.

Begründung: Der Bildungsgang soll „auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern“. In der bisherigen Praxis zeigt sich jedoch, dass die Angebote in Lernziel und Ablauforganisation auf den Erwerb eines (besseren) Schulabschlusses ausgerichtet sind und sich kaum am individuellen Leistungsvermögen der Teilnehmer orientieren. Hier wäre mehr Deutlichkeit in den Zielsetzungen und

für Differenzierung und Ausgestaltung wünschenswert. Personen, die durch ihre Teilnahme einen höheren Schulabschluss erworben haben, sollte die Teilnahme an einem zweiten Jahr der IBA nicht möglich sein.

Teil 2 Bildungsgang in Vollzeitform, Kapitel 3 Gliederung und Formen des Unterrichts, Bildungsbegleitung

§ 12 Bildungsbegleitung

Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie erfahrene Fachkräfte aus den jeweiligen Berufsfeldern. Sie unterstützen und beraten in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften die Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Ausbildungsmöglichkeiten und berufliche Anschlussperspektiven entsprechend deren persönlichen Interessen und Fähigkeiten. Dafür hat die Schule

1. mit den Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen,
2. eine Klassenkonferenzen zu pädagogischen, schulorganisatorischen und inhaltlichen Fragen in Bezug auf die Bildungsbegleitung einzurichten,
3. ein für die Bildungsbegleitung zuständiges Mitglied der Schulleitung zu benennen,
4. die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter in die schulischen Prozesse einzubinden und ziel- und bedarfsorientiert für die verschiedenen Zielgruppen einzusetzen und
5. Beratungskontakte auch während der Unterrichtszeit zu ermöglichen.

Das Muster für den Kooperationsvertrag nach Satz 3 Nummer 1 gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

***Empfehlung:** Erweiterung des Satzes: „Sie unterstützen und beraten in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften die Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Ausbildungsmöglichkeiten und berufliche Anschlussperspektiven entsprechend deren persönlichen Interessen und Fähigkeiten sowie entsprechend der Arbeitsmarktbedarfe.“ Entsprechend des gemeinsamen Ziels der Stärkung Dualen Ausbildung müssen vorrangig direkte Einstiege in Duale Ausbildung ermöglicht werden. Es wird empfohlen, dass es Schulen freigestellt sein sollte, Bildungsbegleitung auch in reguläre Stellen umzuwandeln.*

Teil 2 Bildungsgang in Vollzeit, Kapitel 5 Betriebspraktika, Betriebliche Lernaufgabe

§ 18 Praktikumsbetriebe

(2) Für das Erreichen des Bildungsgangzieles sind mindestens zwei aber höchstens drei Betriebspraktika durchzuführen, die einem Gesamtumfang von mindestens acht Wochen (40 Praktikumsstage) entsprechen. Betriebspraktika werden in jedem Schulhalbjahr entweder als Block- oder Tagespraktikum durchgeführt. Die Dauer eines Praktikums beträgt mindestens drei Wochen (15 Praktikumsstage). Über die Anzahl und organisatorische Gestaltung der Betriebspraktika entscheidet die Schule in eigener Verantwortung und unter Beachtung der nachstehenden Maßgaben.

(3) Betriebspraktika gelten als schulische Veranstaltungen. Die tägliche Beschäftigungszeit beträgt im ersten Halbjahr mindestens 6 Zeitstunden und im zweiten Halbjahr 8 Zeitstunden. Praktika können auch in den Schulferien durchgeführt werden. Eine abweichende Beschäftigungszeit und Verteilung der Praktikumszeit ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Empfehlung: Um den steigenden Bedarf an betrieblichen Praktikumsstellen noch besser decken zu können und Unternehmen die Möglichkeit zu geben, mehreren Teilnehmern pro Jahr einen Praktikumsplatz anzubieten, empfehlen wir dringend, die Praxisphasen (Lage und Zeitpunkt) im Rahmen des Bildungsgangs zeitlich flexibel zu gestalten. Es ist zielführend, dass Praktika auch in den Schulferien durchgeführt werden können. Die tägliche Beschäftigungszeit sollte sich an der betrieblichen Praxis orientieren.

Teil 2 Bildungsgang in Vollzeit, Kapitel 5 Betriebspraktika, Betriebliche Lernaufgabe

§ 19 Praktikumsbetriebe

(1) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen, die im Sinne des § 27 des Berufsbildungsgesetzes ... [ÜBERPRÜFEN vor Erlass] ... ausbildungsberechtigt sind (Praktikumsbetriebe), und

1. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel dem Berufsfeld entsprechen,
2. bereit und in der Lage sind, das Betriebspraktikum nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen, und
3. die Gewähr bieten, dass die jeweiligen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.

Empfehlung: Um den steigenden Bedarf an betrieblichen Praktikumsstellen noch besser decken zu können und auch (noch) nicht ausbildungsberechtigte Unternehmen für die Teilnehmer dieses Bildungsgangs und für die Duale Ausbildung zu interessieren, empfehlen wir, das Angebot von Praktikumsstellen auch für Betriebe zu öffnen, die ausbildungsbereit aber eventuell (noch) nicht ausbildungsberechtigt sind. (Vorbehaltlich abschließender Prüfung für das Handwerk durch die Handwerkskammer Berlin.)

Teil 2 Bildungsgang in Vollzeit

Kapitel 6 Abschluss, Abschlusszeugnis, Anschlussvermittlung

Empfehlung: Zum Zweck der Evaluation und der weiteren Bedarfsplanung sollten auch weiterhin Abschluss- und Anschlussquoten der Teilnehmenden erhoben und transparent gemacht werden.

Teil 2 Bildungsgang in Vollzeit

Kapitel 6 Abschluss, Abschlusszeugnis, Anschlussvermittlung

§27 Anschlussvermittlung

Für Schülerinnen und Schülern, die nach Abschluss des Bildungsgangs nicht unmittelbar in einen weiterführenden Bildungsgang oder in eine Berufsausbildung übergehen, wird die Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis oder an die Jugendberufsagentur angestrebt.

***Empfehlung:** Das vorrangige Ziel bei der Anschlussvermittlung muss die Vermittlung in Duale Ausbildung bzw. Berufstätigkeit sein. Hierfür muss die Jugendberufsagentur während der Teilnahmedauer prozessbegleitend über regelmäßige Termine, zumindest aber frühzeitig vor Abschluss des Bildungsgangs, begleitend und beratend zur Verfügung stehen. Es muss eine gezielte, an den persönlichen Interessen und Fähigkeiten sowie den Bedarfen des Arbeitsmarktes orientierte Beratung stattfinden.*

Berlin, 21.04.2020

Der Landesschulbeirat Berlin fasst folgenden Beschluss:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat den Entwurf des Rahmenlehrplans des Bildungsganges Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) Teil A und B im Beirat Berufliche Schulen (BBS) zur Anhörung vorgelegt. Hierzu hat der BBS eine Stellungnahme verfasst, in der er den Entwurf ausdrücklich begrüßt und für den nachfolgenden Teil C die Senatsverwaltung auffordert ein weiteres, differenziertes 4. Fach, wie auch bei den ISSen, zu schaffen.

Der Landesschulbeirat unterstützt umfänglich die Stellungnahme des Beirats Beruflicher Schulen und sieht gleichfalls die Bereitstellung eines 4. differenzierten Faches als zeitgemäß und gegeben an.

Begründung:

Der Landesschulbeirat schließt sich der Meinung des Beirats Berufliche Schulen an. Die vierstufige Gliederung der Zuordnung zu den einzelnen Schulabschlüssen und den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) der Niveaustufen ist zielführend.

Der Landesschulbeirat Berlin gibt zu bedenken, dass eine Differenzierung in der Berufsfeldtheorie hier mitgedacht wurde. Eine Differenzierung in der Fachtheorie und/oder Fachpraxis erscheint ebenso unumgänglich. Das DQR-Modell alleine sieht an dieser Stelle durch die Einordnung der einzelnen Berufe auf das DQR 2- oder DQR3-Niveau dieses vor. Damit würde eine signifikante Benachteiligung von SuS mit z.B. LES oder SuS aus WK um ein Wesentliches reduziert. Es wäre eine logische Fortführung dieses Modells.

Der Erwerb eines besseren Schulabschlusses, durch das Angebot ein weiteres differenziertes Fach anzubieten, steigert den Mehrwert bei den Bewerbungschancen der Absolventen und Absolventinnen.